

nur nach den Vorschriften dieser Verordnung verfolgt, es sei denn, daß der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die Verfolgung nach dieser Verordnung verzichtet.

(3) Unberührt bleiben jedoch in jedem Falle für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wie auch für das Wirtschaftsstrafverfahren die §§ 2 und 4 sowie § 3 Abs. 6 der Preisslrafrechtsverordnung. Für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Preisbehörden nach § 8 Abs. 4 der Preisstrafrechtsverordnung. Sie können die Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach dieser Verordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 13 Abs. 3 angeordnet wurde.

## **2. Erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (Verfallensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren)**

**Vom 29. September 1948 (ZV0B1. S/464)**

Auf Grund des § 29 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. September 1948 (ZVOB1.

S. 439) hat düs Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 29. September 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung eines Wirtschaftsstrafverfahrens nach § 21 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsstrafverordnung ist der Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, in deren Geschäftsbereich derV erstöß gegen die Wirtschaftsordnung ganz oder überwiegend begangen worden ist.